



Erhöhung des Grundfreibetrages nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)

hier: Nachberechnung der Leistungen nach §§ 5 und 9 Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Durch das Steuerentlastungsgesetz vom 27. Mai 2022 wurde der Grundfreibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2022 von 9.984 € auf 10.347 € erhöht. Dies hat Einfluss auf die Höhe des Lohnsteuerabzuges.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Wenn Sie als RDL nach § 5 USG Leistungen für eine Wehrübung im Jahr 2022 beantragt bzw. erhalten haben, haben Sie die Möglichkeit, die Ihnen nach § 5 USG bereits ausgezahlten Leistungen neu berechnen zu lassen. Soweit dies von Ihnen gewünscht ist, ist die **Einreichung** eines formlosen Antrages mit **einer aktualisierten Arbeitgeberbescheinigung für Ihren wehrdienstbedingten Verdienstaufschlag** durch Sie notwendig.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger:

Wenn Sie als Versorgungsempfängerin und Versorgungsempfänger Leistungen nach § 9 USG für eine Wehrübung im Jahr 2022 beantragt bzw. erhalten haben, wird die Notwendigkeit einer Nachberechnung **von Amts wegen** geprüft. Für die Nachberechnung brauchen wir von ihnen keine neuen Unterlagen. Sie erhalten automatisch einen entsprechenden Änderungsbescheid. Auch wenn Sie sich zurzeit nicht in einer Wehrübung befinden, erfolgt für Sie eine Nachberechnung für bereits geleistete Wehrübungstage.

Insoweit eine Nachberechnung notwendig bzw. durchgeführt wird, ist in der Regel davon auszugehen, dass Sie einen positiven Differenzbetrag (im Durchschnitt unter 10 €/Monat) nachträglich gezahlt bekommen.

Da die Berechnung manuell erfolgen muss, wird die Auszahlung der Differenzbeträge sukzessiv bis spätestens zum Zahlmonat Dezember 2022 erfolgen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihr Unterhaltssicherungsreferat

BAPersBw VII 3.2

E-Mail usg@bundeswehr.org